



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
C(2025) 4984 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Empfehlung der Kommission

**für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und
mittlerer Unternehmen**

ANHANG I

Inhaltsverzeichnis

Ziel dieses Standards und von ihm abgedeckte Unternehmen	2
Aufbau dieses Standards	3
Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts (Basismodul und Zusatzmodul)	4
Basismodul	6
Basismodul – Allgemeine Informationen	6
B1 – Grundlagen für die Erstellung	6
B2 – Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft	6
Basismodul – Umweltkennzahlen	7
B3 – Energie und Treibhausgasemissionen	7
B4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung	7
B5 – Biodiversität	8
B6 – Wasser	8
B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung	8
Basismodul – Sozialkennzahlen	8
B8 – Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale	8
B9 – Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit	8
B10 – Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung	9
Basismodul – Governance-Kennzahlen	9
B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung	9
Zusatzmodul	10
Zusatzmodul – Allgemeine Informationen	10
C1 – Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen	10
C2 – Beschreibung der Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft	10
Zusatzmodul – Umweltkennzahlen	10
Erwägungen bei der Angabe von Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul)	10
C3 – THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz	11
C4 – Klimabedingte Risiken	11
Zusatzmodul – Sozialkennzahlen	11
C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte	11
C6 – Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse	12
C7 – Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten	12
Zusatzmodul – Governance-Kennzahlen	12
C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten	12
C9 – Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan	13
Anlage A: Begriffsbestimmungen	14
Anlage B: Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte	22
Anlage C: Hintergrundinformationen für Finanzmarktteilnehmer, die die nach diesem Standard erstellten Informationen nutzen (Abgleich mit anderen EU-Vorschriften)	25

Ziel dieses Standards und von ihm abgedeckte Unternehmen

1. Ziel dieses freiwilligen Standards ist es, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen bei Folgendem zu unterstützen:
 - (a) Bereitstellung von Informationen, mit denen der Datenbedarf großer Unternehmen, die Nachhaltigkeitsinformationen von ihren Lieferanten verlangen, erfüllt wird;
 - (b) Bereitstellung von Informationen, mit denen der Datenbedarf von Banken und Investoren erfüllt wird, wodurch den Unternehmen der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert wird;
 - (c) Verbesserung der Behandlung von Nachhaltigkeitsaspekten, mit denen Unternehmen umgehen müssen, d. h. ökologische und soziale Herausforderungen wie Umweltverschmutzung, Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und Sicherheit. Dies wird kurz-, mittel- und langfristig ihr wettbewerbsfähiges Wachstum unterstützen und ihre Resilienz stärken;
 - (d) Beitrag zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft.
2. Dieser Standard ist freiwillig. Er gilt für Unternehmen¹, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union zugelassen sind (nicht börsennotierte Unternehmen). [In Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU] werden drei Kategorien kleiner und mittlerer Unternehmen auf der Grundlage ihrer Bilanzsumme, ihres Nettoumsatzerlöses und ihrer durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahres **Beschäftigten** definiert.
 - (a) Ein Unternehmen gilt als Kleinstunternehmen, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:
 - i. Bilanzsumme: 450 000 EUR;
 - ii. Nettoumsatzerlös: 900 000 EUR;
 - iii. durchschnittliche Beschäftigtenzahl: 10.
 - (b) Ein Unternehmen gilt als kleines Unternehmen, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:
 - i. Bilanzsumme: 5 Mio. EUR;
 - ii. Nettoumsatzerlös: 10 Mio. EUR;
 - iii. durchschnittliche Beschäftigtenzahl: 50.
 - (c) Ein Unternehmen gilt als mittleres Unternehmen, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:
 - i. Bilanzsumme: 25 Mio. EUR;
 - ii. Nettoumsatzerlös: 50 Mio. EUR;
 - iii. durchschnittliche Beschäftigtenzahl: 250.
3. Diese Unternehmen fallen nicht unter die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD), ihnen wird allerdings empfohlen, den vorliegenden Standard zu verwenden. Er deckt dieselben Nachhaltigkeitsaspekte ab wie die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) für große Unternehmen. Dabei ist er jedoch verhältnismäßig und trägt somit den grundlegenden Merkmalen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung. Kleinstunternehmen steht es offen, nur bestimmte Teile dieses Standards, wie in Nummer 5 Buchstabe a dargelegt, zu verwenden.
4. Bei der Ausarbeitung dieses Standards wurde sorgfältig auf die Kohärenz mit den ESRS für große Unternehmen geachtet und gleichzeitig wurden verhältnismäßige Anforderungen festgelegt. Im Gegensatz zu den ESRS für große Unternehmen besitzt dieser Standard keine Rechtskraft.

¹ Dazu gehören Selbstständige, Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und börsennotierte Kleinstunternehmen.

Aufbau dieses Standards

5. Dieser Standard umfasst zwei Module, die das Unternehmen zur Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts verwenden kann:
 - (a) **Basismodul:** Angaben B1 und B2 sowie Basiskennzahlen (B3 bis B11). Dieses Modul ist der angestrebte Ansatz für Kleinstunternehmen und stellt eine Mindestanforderung für andere Unternehmen dar.
 - (b) **Zusatzmodul (umfassendes Modul):** Dieses Modul umfasst Datenpunkte, die über die Angaben B1 bis B11 hinausgehen und von Banken, Anlegern und Firmenkunden des Unternehmens zusätzlich zum Basismodul verlangt werden dürften.

In Nummer 24 werden die verfügbaren Optionen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts erläutert, bei dem dieser Standard mit einem oder mehreren dieser Module angewendet wird. Ein einmal gewähltes Modul muss vollständig erfüllt werden (mit der in Nummer 22 vorgesehenen Flexibilität); jede Angabe ist jedoch nur zu machen, wenn sie auf die besonderen Umstände des Unternehmens zutrifft.
6. Die Anwendung des Basismoduls ist eine Voraussetzung für die Anwendung des Zusatzmoduls.
7. Anlage A *Begriffsbestimmungen* enthält die Definitionen der in diesem Standard verwendeten Begriffe. Im gesamten VSME-Standard werden Begriffe, die im Glossar der Begriffsbestimmungen (Anlage A) definiert sind, **fett und kursiv** dargestellt, es sei denn, ein definierter Begriff wird in demselben Absatz mehr als einmal verwendet.

Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts (Basismodul und Zusatzmodul)

Einhaltung dieses Standards

8. Dieser Standard legt Anforderungen fest, die es dem Unternehmen ermöglichen, relevante Informationen zu folgenden Fragestellungen bereitzustellen:
 - (a) wie es kurz-, mittel- oder langfristig positive oder negative **Auswirkungen** auf Menschen oder die Umwelt hatte bzw. haben könnte;
 - (b) wie sich ökologische und soziale Aspekte kurz-, mittel- oder langfristig auf seine Finanzlage, Leistung und seinen Cashflow ausgewirkt haben oder auswirken könnten.
9. Das Unternehmen muss in seinem Bericht relevante, wahrheitsgetreue, vergleichbare, verständliche und überprüfbare Informationen angeben.
10. Je nach Art der von dem Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten ist es angemessen, mit zusätzlichen Informationen (Kennzahlen und/oder beschreibende Angaben), die nicht in diesem Standard erfasst sind, Nachhaltigkeitsaspekte offenzulegen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens üblich sind (d. h. die typischerweise bei Unternehmen oder Einrichtungen auftreten, die in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Bereich tätig sind) oder die für das Unternehmen spezifisch sind, da dies die Erstellung relevanter, wahrheitsgetreuer, vergleichbarer, verständlicher und überprüfbarer Informationen unterstützt. Dies schließt auch die Berücksichtigung von Informationen über Scope-3-Treibhausgasemissionen (siehe Nummern 50 bis 53) ein. Anlage B enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte.
11. Das Unternehmen darf die Kennzahlen des Basismoduls und des Zusatzmoduls gegebenenfalls durch zusätzliche qualitative und/oder quantitative Informationen nach Nummer 10 ergänzen.

Vergleichsinformationen

12. Das Unternehmen gibt in seinem Bericht außer in Bezug auf erstmals angegebene Kennzahlen Vergleichsinformationen für das Vorjahr an. Das Unternehmen gibt Vergleichsinformationen ab dem zweiten Jahr der Berichterstattung an.

„Falls-zutreffend“-Grundsatz

13. Bestimmte Angaben sind nur unter besonderen Umständen bereitzustellen². In den Anleitungen zu jeder Angabe werden diese Umstände und die Informationen, die nur dann zu melden sind, wenn das Unternehmen sie als „zutreffend“ ansieht, im Einzelnen spezifiziert. Wird eine dieser Angaben ausgelassen, so wird davon ausgegangen, dass sie nicht zutreffend ist.

Einbeziehung von Tochterunternehmen in die Berichtsdaten

14. Ist das Unternehmen ein Mutterunternehmen einer Gruppe, wird empfohlen, dass es seinen Nachhaltigkeitsbericht auf konsolidierter Basis mit Angaben zu seinen Tochterunternehmen erstellt.
15. Wenn das Mutterunternehmen seinen Nachhaltigkeitsbericht auf konsolidierter Basis mit Angaben zu seinen Tochterunternehmen erstellt, sind die Tochterunternehmen von der Berichterstattung befreit.

Zeitpunkt und Ort der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

16. Wird ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt, um den Anforderungen großer Unternehmen oder Banken gerecht zu werden, die eine jährliche Aktualisierung verlangen, so wird er jährlich erstellt. Stellt das Unternehmen Abschlüsse auf, wird der Nachhaltigkeitsbericht in Bezug auf einen Zeitraum erstellt, der mit der Erstellung des Jahresabschlusses kohärent ist. Haben sich bestimmte Datenpunkte gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr nicht geändert, darf das Unternehmen angeben, dass keine Änderungen eingetreten sind, und auf die für diesen spezifischen Datenpunkt im Vorjahresbericht bereitgestellten Informationen verweisen.
17. Dieser Bericht dient in erster Linie dazu, Informationen für tatsächliche oder potenzielle Geschäftspartner bereitzustellen. Das Unternehmen kann beschließen, seinen Nachhaltigkeitsbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In diesem Fall kann das Unternehmen seinen Nachhaltigkeitsbericht in einem

² Zum Beispiel wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen besteht oder wenn bestimmte Informationen bereits freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems offengelegt werden.

gesonderten Abschnitt des Managementberichts vorlegen, wenn es über einen solchen verfügt. Andernfalls kann das Unternehmen seinen Nachhaltigkeitsbericht als gesondertes Dokument vorlegen.

18. Um zu vermeiden, dass dieselben Informationen doppelt veröffentlicht werden, kann das Unternehmen in seinem Nachhaltigkeitsbericht auf Angaben verweisen, die in anderen Dokumenten veröffentlicht wurden, die zur gleichen Zeit wie der Nachhaltigkeitsbericht zugänglich sind³.

Verschlusssachen und vertrauliche Informationen

19. Würden die in diesem Standard vorgesehenen Angaben die Offenlegung von ***Verschlusssachen*** oder ***vertraulichen Informationen*** erfordern, so kann das Unternehmen diese Informationen auslassen. Entscheidet sich das Unternehmen für die Auslassung dieser Informationen, teilt es diesen Umstand unter Angabe B1 mit (siehe Nummer 24).

Kohärenz und Verknüpfungen mit den Angaben in Abschlüssen

20. Erstellt das Unternehmen auch Abschlüsse, müssen die in seinem Nachhaltigkeitsbericht nach diesem Standard enthaltenen Informationen
 - (a) mit den Angaben in den Abschlüssen für denselben Zeitraum übereinstimmen und
 - (b) in einer Weise dargestellt werden, die das Verständnis der Zusammenhänge mit den in den Abschlüssen ausgewiesenen Informationen erleichtert, z. B. durch geeignete Querverweise.

³ In einer künftigen Online-Tool-Version des VSME-Standards kann das Unternehmen gegebenenfalls auf Angaben verweisen, die nicht im Nachhaltigkeitsbericht, sondern in anderen Dokumenten veröffentlicht wurden, indem es diese Dokumente durch Verweis einbezieht. Dieser Verweis erfolgt durch Aufnahme der Seitennummer der betreffenden Quelle, sofern das Quelldokument im PDF-Format ebenfalls in der Online-Tool-Version zur Verfügung gestellt wird.

Basismodul

21. Das Unternehmen erstattet über Aspekte seiner Umwelt- Sozial- und **Unternehmenspolitik** (zusammen „Nachhaltigkeitsaspekte“) anhand der nachstehenden Angaben B1 bis B11 Bericht.
22. Wenn das Unternehmen umfassendere Informationen bereitstellen möchte, kann es die unter B1 bis B11 geforderten Kennzahlen auch mit Angaben zusammenführen, die es aus dem Zusatzmodul auswählt.
23. Zusätzliche Erläuterungen zu den Angaben B1 bis B11 enthalten die Nummern 1 bis 144 in Anhang II.

Basismodul – Allgemeine Informationen

B1 – Grundlagen für die Erstellung

24. Das Unternehmen gibt Folgendes an:
 - (a) welche der folgenden Optionen es gewählt hat:
 - i. OPTION A: Basismodul (ausschließlich) oder
 - ii. Option B: Basismodul und Zusatzmodul;
 - (b) ob das Unternehmen Angaben ausgelassen hat, weil diese als **Verschlusssachen** oder **vertrauliche Informationen** eingestuft werden (siehe Nummer 19), und, falls dies zutrifft, um welche Angaben es sich handelt;
 - (c) ob der Nachhaltigkeitsbericht auf individueller Basis (d. h. der Bericht ist auf Informationen über das Unternehmen beschränkt) oder auf konsolidierter Basis (d. h. der Bericht enthält Informationen über das Unternehmen und seine Tochterunternehmen) erstellt wurde;
 - (d) im Falle eines konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, eine Liste der im Bericht erfassten Tochterunternehmen mit ihrer eingetragenen Anschrift⁴;
 - (e) die folgenden Informationen:
 - i. Rechtsform des Unternehmens,
 - ii. NACE-Code(s) zur Klassifikation der Wirtschaftszweige,
 - iii. Bilanzsumme (Gesamtvermögen in Geldeinheiten),
 - iv. Umsatzerlöse (in Geldeinheiten),
 - v. Zahl der **Beschäftigten** als Anzahl der Personen oder in Vollzeitäquivalenten,
 - vi. Land der Hauptgeschäftstätigkeit und Standort des/der wesentlichen Vermögenswerte(s),
 - vii. Geoposition von **Standorten**, die das Unternehmen besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet.
25. Hat das Unternehmen eine Nachhaltigkeitszertifizierung oder ein Nachhaltigkeitssiegel erhalten, sind diese Zertifikate oder Siegel kurz zu beschreiben (falls relevant, unter Angabe der Aussteller der Zertifizierung oder des Siegels, des Datums und der Bewertungsnote).

B2 – Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

26. Hat das Unternehmen spezifische Verfahrensweisen, Richtlinien oder künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt, ist dies anzugeben. Das Unternehmen muss angeben, ob es
 - (a) über Verfahrensweisen verfügt. Verfahrensweisen können in diesem Zusammenhang beispielsweise Bemühungen zur Senkung des Wasser- und Stromverbrauchs des Unternehmens, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (im Folgenden auch „THG-Emissionen“) oder zur Vermeidung von Umweltverschmutzung umfassen sowie Initiativen zur Verbesserung der Produktsicherheit, laufende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,

⁴ Die eingetragene Anschrift ist die offizielle Anschrift des Unternehmens.

Schulungen für die Arbeitskräfte des Unternehmens im Bereich Nachhaltigkeit sowie Partnerschaften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprojekten;

- (b) über **Richtlinien** zu Nachhaltigkeitsaspekten verfügt, ob diese öffentlich zugänglich sind und ob es über gesonderte Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance verfügt, die für Nachhaltigkeitsthemen angewendet werden;
 - (c) künftige Initiativen oder zukunftsorientierte Pläne gibt, die zu Nachhaltigkeitsaspekten umgesetzt werden;
 - (d) **Ziele** festgelegt hat, anhand derer die Umsetzung der **Richtlinien** überwacht werden, und welche Fortschritte im Hinblick auf die Zielerreichung erzielt wurden.
27. Diese Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen umfassen alle Maßnahmen, die das Unternehmen ergreift, um seine negativen **Auswirkungen** auf Mensch und Umwelt zu verringern und seine positiven Auswirkungen zu verstärken, um so zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Anlage B enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte, die Gegenstand dieser Angabe sein könnten. Das Unternehmen kann für die Bereitstellung dieser Informationen den Meldebogen in Anhang II Nummer 14 verwenden.
28. Wenn das Unternehmen auch im Rahmen des Zusatzmoduls Bericht erstattet, ergänzt es die unter B2 bereitgestellten Informationen durch die in C2 aufgeführten Datenpunkte.

Basismodul – Umweltkennzahlen

B3 – Energie und Treibhausgasemissionen

29. Das Unternehmen legt seinen Gesamtenergieverbrauch in MWh offen und schlüsselt die Angaben entsprechend der nachstehenden Tabelle auf, wenn es die für eine solche Aufschlüsselung erforderlichen Informationen beschaffen kann:

	Erneuerbar	Nicht erneuerbar	Insgesamt
Strom (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)			
Kraft-/Brennstoffe			

30. Das Unternehmen gibt seine geschätzten **Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen** in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂eq) nach den Festlegungen des Unternehmensstandards des THG-Protokolls (GHG Protocol, Corporate Standard) (Version 2004) an, einschließlich
- (a) der Scope-1-Treibhausgasemissionen in tCO₂eq (aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden);
 - (b) der **standortbezogenen Scope-2-Emissionen** in tCO₂eq (d. h. Emissionen aus der Erzeugung erworbener Energie wie Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung).
31. Das Unternehmen gibt seine Treibhausgasintensität an, die berechnet wird, indem die unter Nummer 30 angegebenen „**Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen**“ durch die unter Nummer 24 Buchstabe e Ziffer iv angegebenen „Umsatzerlöse (in Geldeinheiten)“ dividiert werden⁵.

B4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

32. Ist das Unternehmen aufgrund rechtlicher oder sonstiger nationaler Vorschriften bereits verpflichtet, den zuständigen Behörden seine Schadstoffemissionen zu melden, oder meldet es diese Emissionen freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems, so gibt es die Schadstoffe, die es im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden emittiert, mit der jeweiligen Menge jedes Schadstoffs an. Sind diese Informationen bereits öffentlich zugänglich, kann das Unternehmen alternativ auf das Dokument verweisen,

⁵ In einer künftigen Online-Tool-Version des VSME-Standards wird dieser Wert automatisch berechnet.

in dem sie enthalten sind, z. B. durch Angabe des entsprechenden URL-Links oder durch Einbettung eines Hyperlinks.

B5 – Biodiversität

33. Das Unternehmen gibt die Anzahl und die Fläche (in Hektar oder m²) der **Standorte** an, die es in oder **in der Nähe von** einem **Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität** besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet.
34. Das Unternehmen kann Kennzahlen in Bezug auf die **Flächennutzung** (in Hektar oder m²) angeben:
 - (a) gesamter Flächenverbrauch,
 - (b) gesamte versiegelte Fläche,
 - (c) gesamte **naturnahe Fläche** auf dem Gelände des Standorts,
 - (d) gesamte **naturnahe Fläche** abseits des Standorts.

B6 – Wasser

35. Das Unternehmen gibt seine gesamte **Wasserentnahme** an, d. h. die Menge an Wasser, das in die Systemgrenzen der Organisation (oder Anlage) eingebracht wird; darüber hinaus weist das Unternehmen gesondert die Menge des Wassers aus, das an **Standorten** in Gebieten mit hohem Wasserstress entnommen wird.
36. Wendet das Unternehmen Produktionsverfahren mit erheblichem Wasserverbrauch an (z. B. thermische Energieprozesse wie Trocknung oder Stromerzeugung, Herstellung von Waren, landwirtschaftliche Bewässerung usw.), gibt es seinen **Wasserverbrauch** an, der als Differenz zwischen der **Wasserentnahme** und der Ableitung von Wasser aus seinen Produktionsverfahren berechnet wird.

B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung

37. Das Unternehmen gibt an, ob und, wenn ja, wie es die **Grundsätze der Kreislaufwirtschaft** anwendet.
38. Das Unternehmen gibt Folgendes an:
 - (a) das jährliche Gesamtabfallaufkommen, aufgeschlüsselt nach Art (nicht gefährlich und gefährlich),
 - (b) die jährliche Gesamtmenge der Abfälle, die zum **Recycling** oder zur Wiederverwendung umgeleitet werden,
 - (c) wenn das Unternehmen in einem Wirtschaftszweig mit erheblichen Materialflüssen tätig ist (z. B. Herstellung, Baugewerbe/Bau, Abfüllen/Verpacken u. a.), den jährlichen Massenstrom der verwendeten relevanten Materialien.

Basismodul – Sozialkennzahlen

B8 – Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale

39. Das Unternehmen gibt die Zahl der **Beschäftigten** als Anzahl der Personen oder in Vollzeitäquivalenten zu den folgenden Kennzahlen an:
 - (a) Art des Arbeitsvertrags (befristet oder unbefristet),
 - (b) Geschlecht,
 - (c) Land des Arbeitsvertrags, wenn das Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist.
40. Hat das Unternehmen 50 **Beschäftigte** oder mehr, so gibt es die Beschäftigtenfluktuation im Berichtszeitraum an.

B9 – Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit

41. Das Unternehmen gibt in Bezug auf seine **Beschäftigten** Folgendes an:
 - (a) die Zahl und die Quote der **meldepflichtigen Arbeitsunfälle**,
 - (b) die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen.

B10 – Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung

42. Das Unternehmen gibt Folgendes an:

- (a) ob die **Beschäftigten** ein **Entgelt** mindestens in Höhe des Mindestlohns erhalten, der in dem Land gilt, auf das sich der Bericht bezieht, und der direkt durch das nationale Mindestlohngesetz oder in einem Tarifvertrag festgelegt wird,
- (b) das prozentuale Entgeltgefälle zwischen weiblichen und männlichen **Beschäftigten**. Das Unternehmen kann diese Angabe auslassen, wenn seine Beschäftigtenzahl unter 150 liegt, wobei zu beachten ist, dass dieser Schwellenwert ab dem 7. Juni 2031 auf 100 Beschäftigte gesenkt wird,
- (c) den prozentualen Anteil der **Beschäftigten**, die von Tarifverträgen abgedeckt sind,
- (d) die durchschnittliche jährliche Stundenzahl der **Schulungen** je **Beschäftigtem**, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

Basismodul – Governance-Kennzahlen

B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

43. Falls im Berichtszeitraum wegen Verstößen gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von **Korruption** und **Bestechung** Verurteilungen erfolgt sind oder Geldstrafen verhängt wurden, gibt das Unternehmen die Anzahl der Verurteilungen bzw. den Gesamtbetrag der Geldstrafen an.

Zusatzmodul

44. Dieses Modul bezieht sich auf Angaben, mit denen der Informationsbedarf von Geschäftspartnern des Unternehmens, wie Investoren, Banken und Unternehmenskunden, zusätzlich zu den im Basismodul abgedeckten Informationen umfassend erfüllt wird. Die Angaben in diesem Modul spiegeln die jeweiligen Pflichten von Finanzmarktteilnehmern und Unternehmenskunden entsprechend den einschlägigen rechtlichen und sonstigen Vorschriften wider. Sie betreffen auch die Informationen, die die Geschäftspartner benötigen, um das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Unternehmens, z. B. als (potenzieller) Lieferant oder (potenzieller) Kreditnehmer, zu bewerten.
45. Nachstehend folgt die Liste der Angaben C1 bis C9, die zu berücksichtigen und im Bericht bereitzustellen sind, sofern sie auf die Geschäftstätigkeit und Organisation des Unternehmens anwendbar sind. Wird eine dieser Angaben ausgelassen, so wird davon ausgegangen, dass sie nicht zutreffend ist.
46. Zusätzliche Erläuterungen zu den Angaben C1 bis C9 enthalten die Nummern 145 bis 180 in Anhang II.

Zusatzmodul – Allgemeine Informationen

C1 – Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen

47. Das Unternehmen gibt die Kernelemente seines Geschäftsmodells und seiner Geschäftsstrategie an, was Folgendes einschließt:
 - (a) eine Beschreibung bedeutender Gruppen von angebotenen Produkten und/oder Dienstleistungen,
 - (b) eine Beschreibung des bedeutenden Marktes bzw. der bedeutenden Märkte, auf denen das Unternehmen tätig ist (z. B. B2B, Großhandel, Einzelhandel, Länder),
 - (c) eine Beschreibung der wesentlichen Geschäftsbeziehungen (z. B. wichtige Lieferanten, Kunden, Vertriebskanäle),
 - (d) wenn die Strategie Kernelemente enthält, die Nachhaltigkeitsaspekte betreffen oder beeinflussen, eine kurze Beschreibung dieser Kernelemente.

C2 – Beschreibung von Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

48. Hat das Unternehmen spezifische Verfahrensweisen, **Richtlinien** oder künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt, die es bereits im Basismodul unter B2 angegeben hat, sind diese kurz zu beschreiben. Das Unternehmen kann zu diesem Zweck den Meldebogen in Anhang II Nummer 149 verwenden.
49. Das Unternehmen kann die höchste Personalebene angeben, die für die Umsetzung der Richtlinien verantwortlich ist, sofern im Unternehmen Festlegungen dazu bestehen.

Zusatzmodul – Umweltkennzahlen

Erwägungen bei der Angabe von Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul)

50. Je nach Art der Tätigkeiten des Unternehmens kann eine Quantifizierung seiner Scope-3-Treibhausgasemissionen angemessen sein (siehe Nummer 10), um einschlägige Informationen über die **Auswirkungen** des Unternehmens auf den Klimawandel entlang seiner **Wertschöpfungskette** zu erhalten.
51. Scope-3-Emissionen sind **indirekte Treibhausgasemissionen** (ausgenommen Scope 2), die aus der **Wertschöpfungskette** eines Unternehmens stammen. Sie ergeben sich aus Tätigkeiten, die der Unternehmenstätigkeit vorgelagert (z. B. eingekaufte Waren und Dienstleistungen, eingekaufte Investitionsgüter, Transport eingekaufter Waren usw.) oder nachgelagert (z. B. Transport und Vertrieb der Produkte des Unternehmens, Verwendung der verkauften Produkte, Investitionen usw.) sind.
52. Entscheidet sich das Unternehmen für die Angabe dieses Parameters, sollte es sich auf die 15 Arten von Scope-3-Treibhausgasemissionen beziehen, die im Unternehmensstandard des THG-Protokolls aufgeführt sind und im Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) erläutert werden. Gibt das Unternehmen seine Scope-3-Treibhausgasemissionen an, bezieht es die Scope-3-Kategorien ein, die es auf der Grundlage seiner eigenen Bewertung als signifikant (gemäß dem *Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3)*) einstuft. Weitere Anleitungen zu spezifischen

Berechnungsmethoden für jede Kategorie können Unternehmen dem technischen Leitfaden des THG-Protokolls zur Berechnung von Scope-3-Emissionen (Technical Guidance for Calculating Scope 3 Emissions) entnehmen.

53. Gibt das Unternehmen bei der Berichterstattung über seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen unternehmensspezifische Informationen über seine Scope-3-Emissionen an, so stellt es diese zusammen mit den unter B3 – Energie und Treibhausgasemissionen anzugebenden Informationen bereit.

C3 – THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz

54. Hat das Unternehmen **Ziele** zur Reduktion der THG-Emissionen festgelegt, so gibt es diese in absoluten Werten für Scope-1- und Scope-2-Emissionen an. Im Einklang mit den Nummern 50 bis 53 und sofern das Unternehmen Ziele zur Reduktion der Scope-3-Emissionen festgelegt hat, gibt es auch Ziele für seine signifikanten Scope-3-Kategorien an. Insbesondere gibt es Folgendes an:
- (a) das Zieljahr und den dafür festgelegten Zielwert,
 - (b) das Basisjahr und den Bezugswert für das Basisjahr,
 - (c) die für die **Ziele** verwendeten Einheiten,
 - (d) den Anteil der Scope-1-, Scope-2- und, falls offengelegt, der Scope-3-Emissionen, auf den sich das Ziel bezieht;
 - (e) eine Auflistung der wesentlichen Maßnahmen, die das Unternehmen zur Erreichung seiner **Ziele** durchzuführen beabsichtigt.
55. Ist ein Unternehmen in klimaintensiven Sektoren⁶ tätig und hat einen Übergangsplan für den Klimaschutz angenommen, so kann es Informationen darüber vorlegen, mit denen u. a. erläutert wird, wie der Plan zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beiträgt.
56. Ist ein Unternehmen in klimaintensiven Sektoren tätig und hat keinen Übergangsplan für den Klimaschutz, so gibt es an, ob und gegebenenfalls wann es einen solchen Übergangsplan annehmen wird.

C4 – Klimabedingte Risiken

57. Hat das Unternehmen klimabedingte Gefahren und klimabedingte Übergangsereignisse ermittelt, aus denen sich bei Bruttobetrachtung klimabedingte Risiken für das Unternehmen ergeben, gibt es Folgendes an:
- (a) eine kurze Beschreibung dieser klimabedingten Gefahren und klimabedingten Übergangsereignisse,
 - (b) wie es die Exposition und Anfälligkeit seiner Vermögenswerte, Tätigkeiten und **Wertschöpfungskette** gegenüber diesen Gefahren und Übergangsereignissen bewertet hat,
 - (c) die **Zeithorizonte** etwaiger ermittelter klimabedingter Gefahren und Übergangsereignisse,
 - (d) ob es in Bezug auf klimabedingte Gefahren und Übergangsereignisse Maßnahmen zur **Anpassung an den Klimawandel** ergriffen hat.
58. Das Unternehmen kann angeben, welche nachteiligen Auswirkungen auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder seine Geschäftstätigkeit sich kurz-, mittel- oder langfristig aus den klimabedingten Risiken ergeben könnten und ob es die Risiken als hoch, mittel oder niedrig einschätzt.

Zusatzmodul – Sozialkennzahlen

C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte

59. Hat das Unternehmen 50 **Beschäftigte** oder mehr, so kann es für den Berichtszeitraum das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen zu Männern auf Führungsebene angeben.
60. Hat das Unternehmen 50 **Beschäftigte** oder mehr, so kann es die Anzahl der Selbstständigen, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind und kein eigenes Personal haben, und der Zeitarbeitskräfte,

⁶ Klimaintensive Sektoren sind die Sektoren, die in den NACE-Abschnitten A bis H und im NACE-Abschnitt M gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 aufgeführt sind.

die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ tätig sind, angeben.

C6 – Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse

61. Das Unternehmen beantwortet folgende Fragen:

- (a) Verfügt das Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder **Richtlinien** für die Achtung der Menschenrechte bei seinen **eigenen Arbeitskräften**? (JA/NEIN)
- (b) Falls ja, sind folgende Aspekte abgedeckt:
 - i. Kinderarbeit (JA/NEIN),
 - ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN),
 - iii. Menschenhandel (JA/NEIN),
 - iv. Diskriminierung (JA/NEIN),
 - v. Unfallverhütung (JA/NEIN),
 - vi. Sonstiges? (JA/NEIN – falls ja, ausführen).
- (c) Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden der **eigenen Arbeitskräfte**? (JA/NEIN)

C7 – Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten

62. Das Unternehmen beantwortet folgende Fragen:

- (a) Sind unter den **Arbeitskräften des Unternehmens** bestätigte Vorfälle im Zusammenhang mit Folgendem aufgetreten:
 - i. Kinderarbeit (JA/NEIN),
 - ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN),
 - iii. Menschenhandel (JA/NEIN),
 - iv. Diskriminierung (JA/NEIN),
 - v. Sonstiges? (JA/NEIN – falls ja, ausführen).
- (b) Falls ja, kann das Unternehmen die **Maßnahmen** beschreiben, die zur Behebung der aufgeführten **Vorfälle** ergriffen wurden.
- (c) Sind dem Unternehmen bestätigte **Vorfälle** bekannt, an denen **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher** und **Endnutzer** beteiligt sind? Falls ja, sind Einzelheiten anzugeben.

Zusatzmodul – Governance-Kennzahlen

C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten

63. Ist das Unternehmen in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig, gibt es die damit verbundenen Umsatzerlöse aus Tätigkeiten in folgenden Bereichen an:

- (a) umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen),
- (b) Anbau und Produktion von Tabak,
- (c) fossile Brennstoffe (Kohle, Erdöl und Erdgas) (d. h. das Unternehmen erzielt Umsatzerlöse aus der Exploration, Förderung, Gewinnung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel, von fossilen Brennstoffen im Sinne des

Artikels 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷), mit einer Aufschlüsselung der Erlöse aus Kohle, Erdöl und Erdgas,

- (d) Herstellung von Chemikalien, wenn das Unternehmen ein Hersteller von Pestiziden und anderen agrochemischen Erzeugnissen ist.
64. Das Unternehmen gibt an, ob es von mit dem Übereinkommen von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist, wie in Anhang II Nummer 177 beschrieben.

C9 – Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan

65. Verfügt das Unternehmen über ein Leitungsorgan, gibt es das dort bestehende zahlenmäßige Verhältnis der Geschlechter an.

⁷ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Anlage A: Begriffsbestimmungen

Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Standards.

Begriff	Definition
Unfallverhütung	Unfallverhütung bezieht sich auf Richtlinien und Initiativen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und zum Schutz der Sicherheit und des Wohlergehens der Beschäftigten. Dies umfasst nicht nur Maßnahmen zur Verringerung körperlicher Risiken, sondern auch die Förderung eines sicheren und inklusiven Arbeitsumfelds, das frei von Diskriminierung und Belästigung ist.
Maßnahmen	Maßnahmen bezieht sich auf i) Maßnahmen und Aktionspläne (einschließlich Übergangspläne), die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen festgelegte Ziele erreicht, und mit denen das Unternehmen auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen reagiert, und ii) Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technologischen Mitteln zu unterstützen.
Betroffene Gemeinschaften	Personen oder Gruppen, die in demselben geografischen Gebiet leben oder arbeiten und von den Tätigkeiten eines berichtenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen sind oder sein könnten. Betroffene Gemeinschaften können von Gemeinschaften, die unmittelbar neben der Betriebsstätte des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis zu in weiterer Entfernung lebenden Gemeinschaften reichen. Betroffene Gemeinschaften umfassen tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker.
Gebiet schutzbedürftiger Biodiversität	mit Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität sind Natura-2000-Netz geschützte Gebiete, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete (Key Biodiversity Areas, KBA) sowie andere Schutzgebiete nach Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission.
Bestechung	Unredliche Überzeugung einer Person durch eine andere Person, zu deren Gunsten zu handeln, indem ihr ein Geldgeschenk oder ein anderer Anreiz gegeben wird.
Unternehmenspolitik	Folgende Aspekte werden zusammen als „Unternehmenspolitik“ oder „Aspekte der Unternehmenspolitik“ bezeichnet: a) Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls; b) Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen, c) Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten.
Kinderarbeit	Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und ihre körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigt. Der Begriff bezieht sich auf Arbeit, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist und/oder ihre Schulbildung beeinträchtigt (indem ihnen die Möglichkeit genommen wird, die Schule zu besuchen).
Tarifverhandlungen	Tarifverhandlungen sind alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften

Begriff	Definition
	oder in deren Abwesenheit den von ihnen gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ordnungsgemäß gewählten und ermächtigten Arbeitnehmervertretern andererseits stattfinden, um in einem Tarifvertrag i) die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen und/oder ii) die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln und/oder die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen zu regeln.
Korruption	Missbrauch übertragener Befugnis aus persönlichem Gewinninteresse, der von Einzelpersonen oder Organisationen ausgehen kann. Dazu zählen Praktiken wie Bestechungsgelder, Betrug, Erpressung, geheime Absprachen und Geldwäsche. Außerdem umfasst Korruption das Anbieten oder die Annahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen für eine oder von einer Person als Anreiz, etwas zu tun, das unredlich, rechtswidrig oder ein Vertrauensbruch in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist. Dies kann Geld- oder Sachleistungen wie unentgeltliche Waren, Geschenke und Urlaub oder besondere persönliche Dienstleistungen umfassen, die zwecks eines ungerechtfertigten Vorteils erbracht werden oder zu einem moralischen Druck hinsichtlich der Erlangung eines solchen Vorteils führen können.
Verbraucher	Personen, die Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch entweder für sich selbst oder für Dritte erwerben, verbrauchen oder nutzen, nicht aber für den Weiterverkauf, den Handel oder für gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder berufliche Zwecke.
Verschlussachen	EU-Verschlussachen gemäß der Definition im Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (2013/488/EU) oder als von einem Mitgliedstaat als solche eingestuft und gemäß Anlage B dieses Beschlusses gekennzeichnet. „EU-Verschlussachen“ bezeichnet alle mit einem EU-Geheimhaltungsgrad gekennzeichneten Informationen, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Verschlussachen können in vier Geheimhaltungsgrade eingestuft werden: TOP SECRET, SECRET, CONFIDENTIAL, RESTRICTED (wie in dem Beschluss des Rates definiert).
Grundsätze der Kreislaufwirtschaft	Die Grundsätze der europäischen Kreislaufwirtschaft sind: Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Demontage, Wiederaufarbeitung oder Aufbereitung, Recycling, Rückführung in den biologischen Kreislauf, sonstige Möglichkeiten zur Optimierung der Produkt- und Materialnutzung.
Anpassung an den Klimawandel	Der Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen.
Klimabedingte physische Risiken (Physische Risiken aufgrund des Klimawandels)	Risiken aufgrund des Klimawandels, bei denen es sich um ereignisbedingte (akut) oder längerfristige (chronische) Verschiebungen von Klimamustern handeln kann. Akute physische Risiken ergeben sich aus besonderen Gefahren, insbesondere Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Bränden oder Hitzewellen. Chronische physische Risiken entstehen durch längerfristige Klimaveränderungen, beispielsweise Temperaturänderungen, und ihre Auswirkungen auf den Anstieg der Meeresspiegel, eine geringere Verfügbarkeit von Wasser, den Verlust an Biodiversität und Veränderungen in der Ertragsfähigkeit von Flächen und Böden.

Begriff	Definition
Direkte Treibhausgasemissionen (Scope 1)	Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden.
Diskriminierung	Diskriminierung kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person gegenüber anderen Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, auf weniger günstige Weise behandelt wird. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine dem Anschein nach neutrale Regelung eine Person oder eine Gruppe, deren Angehörige gleiche Merkmale aufweisen, benachteiligt.
Beschäftigte	Einzelpersonen, die mit dem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entspricht.
Endnutzer	Personen, die ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung letztlich nutzen oder die für die Nutzung vorgesehen sind.
Zwangsarbeit	Jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, nach der Definition des IAO-Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Nr. 29). Der Begriff bezieht sich auf alle Situationen, in denen Personen mit allen Mitteln zur Ausübung einer Arbeit gezwungen werden.
Beschwerdemechanismen	Alle routinisierten, staatlichen oder nichtstaatlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, über die Interessenträger Beschwerden geltend machen und Rechtsmittel einlegen können. Beispiele für staatliche gerichtliche und außergerichtliche Beschwerdemechanismen sind Gerichte, Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Kontaktstellen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Ombudsstellen, Verbraucherschutzbehörden, Regulierungsaufsichtsbehörden und staatliche Beschwerdestellen. Zu den nichtstaatlichen Beschwerdemechanismen gehören diejenigen, die von dem Unternehmen allein oder gemeinsam mit Interessenträgern verwaltet werden, wie Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene und Tarifverhandlungen, einschließlich der durch Tarifverträge geschaffenen Mechanismen. Dazu gehören auch Mechanismen, die von Industrieverbänden, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Zusammenschlüssen von Interessenträgern verwaltet werden. Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene werden von der Organisation entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Parteien verwaltet und sind für die Interessenträger der Organisation direkt zugänglich. Sie ermöglichen es, Beschwerden frühzeitig und direkt wahrzunehmen und anzugehen, wodurch eine Eskalation der Schäden und Beschwerden verhindert werden kann. Darüber hinaus bieten sie wichtige Rückmeldungen zur Wirksamkeit der von der Organisation wahrgenommenen Sorgfaltspflicht gegenüber den unmittelbar betroffenen Personen. Gemäß dem VN-Leitprinzip 31 müssen wirksame Beschwerdemechanismen legitim, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar und eine Quelle für kontinuierliches Lernen sein. Zusätzlich zu diesen Kriterien beruhen wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene auch auf Engagement und Dialog. Für die Organisation kann es schwieriger sein, die Wirksamkeit der Beschwerdemechanismen, an denen sie beteiligt ist, zu beurteilen, als die Wirksamkeit der Mechanismen, die sie selbst geschaffen hat.
Treibhausgase (THG)	Für die Zwecke dieses Standards sind Treibhausgase die sechs im Kyoto-Protokoll aufgeführten Gase: Kohlendioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Distickstoffoxid (N ₂ O), Stickstofftrifluorid (NF ₃), teilfluorierte

Begriff	Definition
	Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF ₆).
Governance	Governance ist das System von Regeln, Verfahrensweisen und Prozessen, durch die ein Unternehmen gelenkt und kontrolliert wird.
Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen	Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen bezeichnen die THG-Gesamtemissionen, die das Unternehmen in die Atmosphäre abgibt, ohne dass Abzüge für CO ₂ -Entnahmen oder andere Anpassungen berücksichtigt werden.
Gefährliche Abfälle	Abfall, der eine oder mehrere der in Anhang III Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist.
Menschenhandel	Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.
Vorfall	Eine Klage oder Beschwerde, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens bei dem Unternehmen oder den zuständigen Behörden eingegangen ist, oder ein Fall der Nichteinhaltung, den das Unternehmen im Rahmen etablierter Verfahren festgestellt hat. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Nichteinhaltungen können Prüfungen des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen.
Indirekte Treibhausgasemissionen (Scope 2)	Indirekte Treibhausgasemissionen sind Emissionen, die infolge der Tätigkeiten des Unternehmens entstehen, aber an Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. Scope-2-Treibhausgasemissionen sind indirekte Emissionen aus der Erzeugung von erworbener/m oder erhaltener/m Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung, die/den das Unternehmen verbraucht.
Auswirkungen	Der Begriff bezieht sich auf die Auswirkungen, die eine Organisation aufgrund ihrer Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte. Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurz- oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, direkt oder indirekt sowie umkehrbar oder unumkehrbar sein. Diese Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag der Organisation zur nachhaltigen Entwicklung an. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen sind miteinander verknüpft. Die Auswirkungen der Organisation auf die Umwelt beziehen sich auf die Auswirkungen auf lebende Organismen und nichtlebende Elemente, einschließlich Luft, Land, Wasser und Ökosysteme. Eine Organisation kann Auswirkungen auf die Umwelt haben, z. B. durch ihre Nutzung von Energie, Land, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen. Die Auswirkungen der Organisation auf Menschen beziehen sich auf die Auswirkungen auf Einzelpersonen und Gruppen wie Gemeinschaften, schutzbedürftige Gruppen oder die Gesellschaft. Dazu gehören auch die Auswirkungen der Organisation auf die Menschenrechte. Eine Organisation kann sich beispielsweise durch ihre Beschäftigungspraxis (z. B. die den Beschäftigten

Begriff	Definition
	gezahlten Löhne), ihre Lieferkette (z. B. die Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte von Zulieferern) und ihre Produkte und Dienstleistungen (z. B. ihre Sicherheit oder Zugänglichkeit) auf die Menschen auswirken.
Flächennutzung / Landnutzungsänderung	„Flächennutzung“ bezieht sich auf die menschliche Nutzung einer spezifischen Fläche für einen bestimmten Zweck (beispielsweise als Wohngebiet, für die Landwirtschaft, zur Erholung, zu industriellen Zwecken usw.). Sie wird durch die Bodenbedeckung (Gras, Asphalt, Bäume, unbewachsener Boden, Wasser usw.) beeinflusst. „Landnutzungsänderung“ bezieht sich auf eine veränderte Nutzung oder Bewirtschaftung von Land durch Menschen, wodurch sich auch die Landbedeckung ändern kann.
Standortbezogene Scope-2-Emissionen	Emissionen aus Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung, die/den das Bericht erstattende Unternehmen erwirbt oder erhält und verbraucht, berechnet nach der standortbezogenen „Zuweisungsmethode“, bei der die Erzeugeremissionen den Endnutzern zugewiesen werden. Sie spiegeln die durchschnittliche Emissionsintensität der Netze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und beruhen hauptsächlich auf Daten zu den durchschnittlichen Emissionsfaktoren des Netzes. Typische Quellen von Scope-2-Emissionen sind alle Betriebseinrichtungen, die Elektrizität (Elektromotoren, Beleuchtung, Gebäude usw.), Wärme (Heizung in industriellen Prozessen, Gebäuden usw.), Dampf (industrielle Prozesse) oder Kälte (industrielle Prozesse, Gebäude usw.) verbrauchen.
Naturnahe Fläche	„Naturnahe Flächen“ bezeichnen Bereiche, die in erster Linie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Natur dienen. Sie können sich auf dem Gelände des Standorts befinden und Elemente wie Dächer, Fassaden oder Wasserableitungssysteme umfassen, die zur Förderung der Biodiversität konzipiert wurden. Naturnahe Flächen können sich auch abseits des Standorts der Organisation befinden, sofern sie im Eigentum der Organisation stehen oder von dieser bewirtschaftet werden und in erster Linie der Förderung der Biodiversität dienen.
In der Nähe von (Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität)	Im Kontext von „B5 – Biodiversität“ bezieht sich „in der Nähe von“ auf ein Gebiet, das sich mit einem Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität (teilweise) überschneidet oder an ein solches angrenzt.
Arbeitskräfte des Unternehmens	Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“) und Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Einzelunternehmer handelt, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben (NACE-Code O78).
Entgelt	Die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen, die ein Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses einem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar („ergänzende oder variable Bestandteile“) als Geld- oder Sachleistung zahlt. „Entgelthöhe“ bezeichnet das Bruttojahresentgelt und das entsprechende Bruttostundenentgelt. „Median-Entgelthöhe“ bezeichnet die Entgelthöhe, von der aus die Zahl der Beschäftigten, die mehr verdienen, gleich groß ist wie die der Beschäftigten, die weniger verdienen.
Richtlinie	Eine Reihe oder ein Rahmen von allgemeinen Zielen und Managementprinzipien, die das Unternehmen für die Entscheidungsfindung nutzt. Die Strategie oder die Managemententscheidungen des Unternehmens in Bezug auf einen Nachhaltigkeitsaspekt werden im Rahmen einer Unternehmensrichtlinie

Begriff	Definition
	umgesetzt. Jede Richtlinie unterliegt der Verantwortung einer oder mehrerer definierter Personen, hat einen festgelegten Anwendungsbereich und umfasst ein oder mehrere Ziele (gegebenenfalls in Verbindung mit messbaren Zielen). Eine Richtlinie wird mittels Maßnahmen oder Aktionsplänen umgesetzt. Beispielsweise haben Unternehmen mit geringeren Ressourcen möglicherweise nur wenige (oder gar keine) Richtlinien schriftlich niedergelegt, was aber nicht heißen muss, dass sie über keine Richtlinien verfügen. Hat das Unternehmen noch keine Richtlinie förmlich festgelegt, aber Maßnahmen durchgeführt oder Ziele festgelegt, mit denen Nachhaltigkeitsaspekte behandelt werden sollen, gibt es diese an.
Radioaktive Abfälle	Jede Art von radioaktivem Material in gasförmiger, flüssiger oder fester Form, für das eine Weiterverwendung nicht vorgesehen ist, wie in Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates ⁸ definiert.
Meldepflichtiger Arbeitsunfall / meldepflichtige arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung	Ein Arbeitsunfall ist ein Ereignis, das zu einer körperlichen oder geistigen Schädigung und damit zu einer Verletzung oder Erkrankung führt und das während der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder während der Arbeitszeit eintritt. „Meldepflichtig“ bedeutet, dass die Diagnose von einem Arzt oder einem anderen zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe zu stellen ist. Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen können zu Folgendem führen: Tod, Arbeitsunfähigkeitstage, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, medizinische Behandlung über die Erste Hilfe hinaus oder Verlust des Bewusstseins. Verletzungen, die keine über die Erste Hilfe hinausgehende medizinische Behandlung erfordern, sind in der Regel nicht meldepflichtig.
Recycling	Ein Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.
Erneuerbare Energie	Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klär- und Biogas ⁹ .
Versiegelte Fläche	Eine versiegelte Fläche ist eine Fläche, auf der der ursprüngliche Boden abgedeckt wurde (z. B. Straßen), wodurch dieser undurchlässig wird. Diese Undurchlässigkeit kann Auswirkungen auf die Umwelt haben.
Vertrauliche Informationen	Vertrauliche Informationen im Sinne der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds. Der Begriff „vertrauliche Informationen“ bezeichnet Informationen und Daten, einschließlich Verschlusssachen, die aufgrund von Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz der Privatsphäre oder der Sicherheit einer natürlichen oder juristischen Person vor unbefugtem Zugriff oder

⁸ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle.

⁹ Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Begriff	Definition
	unbefugter Weitergabe zu schützen sind.
Standort	Der Ort, an dem sich eine oder mehrere physische Anlagen befinden. Gibt es mehr als eine physische Anlage desselben oder verschiedener Eigentümer oder Betreiber und werden bestimmte Infrastrukturen und Einrichtungen gemeinsam genutzt, kann das gesamte Gebiet, in dem sich die physische Anlage befindet, einen Standort darstellen.
Ziele	Messbare, ergebnisorientierte und terminierte Zielsetzungen, die das KMU in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte erreichen will. Sie können vom KMU freiwillig festgelegt werden oder sich aus rechtlichen Anforderungen an das Unternehmen ergeben.
Zeithorizonte	Bei der Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts bezieht sich das Unternehmen auf folgende Zeithorizonte: (a) kurzfristiger Zeithorizont: ein Jahr, (b) mittelfristiger Zeithorizont: zwei bis fünf Jahre und (c) langfristiger Zeithorizont: mehr als fünf Jahre.
Schulung(en)	Initiativen, die das Unternehmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse seiner eigenen Arbeitskräfte ergreift. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, z. B. Schulungen vor Ort und Online-Schulungen.
Wertschöpfungskette	Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist. Eine Wertschöpfungskette umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption über die Lieferung und den Verbrauch bis zum Ende der Lebensdauer zu gestalten. Zu den einschlägigen Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen gehören Folgende: a) diejenigen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, z. B. Personalwesen, b) diejenigen entlang seiner Liefer-, Vermarktungs- und Vertriebskanäle, z. B. Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen sowie Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, und c) das finanzielle, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist. Die Wertschöpfungskette umfasst Akteure, die dem Unternehmen vor- und nachgelagert sind. Ein vorgelagerter Akteur bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (z. B. Lieferanten). Betriebe, die dem Unternehmen nachgelagert sind, erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen (z. B. Vertrieber, Kunden).
Lohn	Bruttolohn ohne variable Komponenten wie Überstunden und Anreizvergütung und ohne Zulagen, sofern sie nicht garantiert sind.
Wasserverbrauch	Die Menge an Wasser, das im Laufe des Berichtszeitraums in die Systemgrenzen des Unternehmens (oder der Anlage) eingebracht und nicht in die Wassenumwelt zurückgeführt oder an Dritte weitergeleitet wird.
Wasserentnahme	Die Summe des Wassers, das während des Berichtszeitraums aus allen Quellen und für alle Verwendungszwecke in die Systemgrenzen des Unternehmens eingebracht wurde.

Begriff	Definition
Arbeitskraft in der Wertschöpfungskette	Eine Person, die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig ist, unabhängig vom Bestehen oder der Art einer vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen. Die ESRS decken alle Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens ab, auf die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann. Dies schließt Auswirkungen ein, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens verbunden sind, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Dazu gehören alle Arbeitskräfte, die nicht den „Arbeitskräften des Unternehmens“ zuzurechnen sind (die „Arbeitskräfte des Unternehmens“ umfassen sowohl Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“), als auch Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind (NACE-Code O78).

Anlage B: Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte

Die nachstehende Anlage ist integraler Bestandteil dieses Standards und enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte.

Thema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unterthema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unter-Unterthema
Klimawandel	– Anpassung an den Klimawandel – Klimaschutz – Energie	
Umweltverschmutzung	– Luftverschmutzung – Wasserverschmutzung – Bodenverschmutzung – Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen – Besorgniserregende Stoffe – Besonders besorgniserregende Stoffe – Mikroplastik	
Wasser- und Meeresressourcen	– Wasser – Meeresressourcen	– Wasserverbrauch – Wasserentnahme – Ableitung von Wasser – Ableitung von Wasser in die Ozeane – Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen
Biodiversität und Ökosysteme	– Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	– Klimawandel – Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen – Direkte Ausbeutung – Invasive gebietsfremde Arten – Umweltverschmutzung – Sonstiges
	– Auswirkungen auf den Zustand der Arten	– Beispiele: – Populationsgröße von Arten – Globales Ausrottungsrisiko von Arten
	– Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	– Beispiele: – Landdegradation – Wüstenbildung – Bodenversiegelung
	– Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen	
Kreislaufwirtschaft	– Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung – Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen – Abfälle	
Arbeitskräfte des Unternehmens	– Arbeitsbedingungen	– Sichere Beschäftigung – Arbeitszeit – Angemessene Entlohnung – Sozialer Dialog

Thema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unterthema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unter-Unterthema
		– Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung – Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben – Gesundheitsschutz und Sicherheit
	– Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	– Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit – Schulungen und Kompetenzentwicklung – Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen – Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz – Vielfalt
	– Sonstige arbeitsbezogene Rechte	– Kinderarbeit – Zwangsarbeit – Angemessene Unterbringung – Privatsphäre
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	– Arbeitsbedingungen	– Sichere Beschäftigung – Arbeitszeit – Angemessene Entlohnung – Sozialer Dialog – Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten – Tarifverhandlungen – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben – Gesundheitsschutz und Sicherheit
	– Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	– Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit – Schulungen und Kompetenzentwicklung – Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen – Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz – Vielfalt
	– Sonstige arbeitsbezogene Rechte	– Kinderarbeit – Zwangsarbeit – Angemessene Unterbringung – Wasser- und Sanitäreinrichtungen – Privatsphäre
Betroffene Gemeinschaften	– Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	– Angemessene Unterbringung – Angemessene Ernährung – Wasser- und Sanitäreinrichtungen – Bodenbezogene Auswirkungen

Thema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unterthema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unter-Unterthema
		– Sicherheitsbezogene Auswirkungen
	– Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	– Meinungsfreiheit – Versammlungsfreiheit – Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger
	– Rechte indigener Gemeinschaften	– Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung – Selbstbestimmung – Kulturelle Rechte
Verbraucher und Endnutzer	– Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	– Privatsphäre – Meinungsfreiheit – Zugang zu (hochwertigen) Informationen
	– Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern	– Gesundheitsschutz und Sicherheit – Persönliche Sicherheit – Kinderschutz
	– Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern	– Nichtdiskriminierung – Zugang zu Produkten und Dienstleistungen – Verantwortliche Vermarktungspraktiken
Unternehmenspolitik	– Unternehmenskultur – Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) – Tierwohl – Politisches Engagement – Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken	
	– Korruption und Bestechung	– Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung – Vorfälle

Anlage C: Hintergrundinformationen für Finanzmarktteilnehmer, die die nach diesem Standard erstellten Informationen nutzen (Abgleich mit anderen EU-Vorschriften)

66. Diese Anlage ist für die Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts relevant. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Datenpunkte für ein nachhaltiges Finanzwesen, die in verschiedenen Modulen dieses Standards enthalten sind und den Anforderungen verschiedener Nutzertypen (Banken, Investoren, große Unternehmen) entsprechen.
67. In der Spalte „Angabepflicht – Nummer und Bezeichnung“ sind die Angaben aufgeführt, die in den verschiedenen Modulen (d. h. dem Basismodul und dem Zusatzmodul) enthalten sind und bei denen es sich um Datenpunkte für ein nachhaltiges Finanzwesen handelt. In der Spalte „SFDR Tabelle 1 und/oder EBA Säule 3 und/oder Benchmark-Verordnung“ wird veranschaulicht, wie diese Angaben mit den genannten Rechtsvorschriften zusammenhängen, die für die Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts (Banken, andere Investoren) relevant sind.

Thema: Umwelt / Soziales / Governance	Angabepflicht – Nummer und Bezeichnung	SFDR Tabelle 1 und/oder EBA Säule 3 und/oder Benchmark-Verordnung												
Basismodul														
Allgemeine Angaben	B1 – Grundlagen für die Erstellung Das Unternehmen gibt Folgendes an: vii) Geoposition von Standorten, die das Unternehmen besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet.	EBA Säule 3¹⁰												
Umwelt	B3 – Energie und Treibhausgasemissionen Das Unternehmen legt seinen Gesamtenergieverbrauch in MWh offen und schlüsselt die Angaben entsprechend der nachstehenden Tabelle auf, wenn es die für eine solche Aufschlüsselung erforderlichen Informationen beschaffen kann: <table><tr><td></td><td>Erneuerbar</td><td>Nicht erneuerbar</td><td>Insgesamt</td></tr><tr><td>Strom (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Kraft-/Brennstoffe</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		Erneuerbar	Nicht erneuerbar	Insgesamt	Strom (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)				Kraft-/Brennstoffe				SFDR¹¹
	Erneuerbar	Nicht erneuerbar	Insgesamt											
Strom (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)														
Kraft-/Brennstoffe														

¹⁰ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission – Meldebogen 5: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.

¹¹ Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtender Indikator Nr. 5 („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“).

Umwelt	B3 – Energie und Treibhausgasemissionen Das Unternehmen gibt seine geschätzten Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂eq) nach den Festlegungen des Unternehmensstandards des THG-Protokolls (GHG Protocol, Corporate Standard) (Version 2004) an, einschließlich (a) der Scope-1-Treibhausgasemissionen in tCO₂eq (aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden); und (b) der standortbezogenen Scope-2-Emissionen in tCO₂eq (d. h. Emissionen aus der Erzeugung erworbener Energie wie Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung).	SFDR¹² Benchmark¹³
Umwelt	B3 – Energie und Treibhausgasemissionen Das Unternehmen gibt seine Treibhausgasintensität an, die berechnet wird, indem die unter Nummer 30 angegebenen „THG-Gesamtemissionen“ durch die unter Nummer 24 Buchstabe e Ziffer iv angegebenen „Umsatzerlöse (in Geldeinheiten)“ geteilt werden.	SFDR¹⁴ Benchmark¹⁵
Umwelt	B4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung Ist das Unternehmen aufgrund rechtlicher oder sonstiger nationaler Vorschriften bereits verpflichtet, den zuständigen Behörden seine Schadstoffemissionen zu melden, oder meldet es diese Emissionen freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems, so gibt es die Schadstoffe, die es im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden emittiert, mit der jeweiligen Menge jedes Schadstoffs an. Sind diese Informationen bereits öffentlich zugänglich, kann das Unternehmen alternativ auf das Dokument verweisen, in dem sie enthalten sind, z. B. durch Angabe des entsprechenden URL-Links oder durch Einbettung eines Hyperlinks.	SFDR¹⁶
Umwelt	B5 – Biodiversität Das Unternehmen gibt die Anzahl und die Fläche (in Hektar) der Standorte an, die es in oder in der Nähe von einem Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet.	SFDR¹⁷

¹² Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtende Indikatoren Nr. 1 und Nr. 2 („THG-Emissionen“; CO₂-Fußabdruck“).

¹³ Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1816 (Benchmark-Verordnung).

¹⁴ Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“) abgeleitet werden.

¹⁵ Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

¹⁶ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), da abgeleitet von a) einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Emissionen von Luftschadstoffen“); b) Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 1 („Emissionen in Wasser“); c) Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 2 („Emissionen von anorganischen Schadstoffen“) und d) Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 2 („Emissionen ozonabbauender Stoffe“).

¹⁷ Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtender Indikator Nr. 7 („Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“).

Umwelt	B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung Das Unternehmen gibt Folgendes an: (a) das jährliche Gesamtabfallaufkommen, aufgeschlüsselt nach Art (nicht gefährlich und gefährlich),	SFDR ¹⁸
Soziales	B9 – Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit Das Unternehmen gibt in Bezug auf seine <i>Beschäftigten</i> Folgendes an: (a) die Zahl und die Quote der <i>meldepflichtigen Arbeitsunfälle</i> , (b) die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen.	SFDR ¹⁹ Benchmark²⁰
Soziales	B10 – Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung Das Unternehmen gibt Folgendes an: (b) das prozentuale Entgeltgefälle zwischen weiblichen und männlichen <i>Beschäftigten</i> . Das Unternehmen kann diese Angabe auslassen, wenn seine Beschäftigtenzahl unter 150 liegt, wobei zu beachten ist, dass dieser Schwellenwert ab dem 7. Juni 2031 auf 100 Beschäftigte gesenkt wird,	SFDR ²¹
Governance	B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung Falls im Berichtszeitraum wegen Verstößen gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Verurteilungen erfolgt sind oder Geldstrafen verhängt wurden, gibt das Unternehmen die Anzahl der Verurteilungen bzw. den Gesamtbetrag der Geldstrafen an.	Benchmark²²
Zusatzmodul		

¹⁸ Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“) abgeleitet werden.

¹⁹ Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der **Verordnung (EU) 2019/2088** unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (**Indikator Nr. 2** in Anhang I **Tabelle 3** der entsprechenden Delegierten Verordnung in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unfallquote“)) abgeleitet werden.

²⁰ Referenzwert-Administratoren müssen ESG-Faktoren, die der Verordnung (EU) 2020/1816 unterliegen, gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von Unfällen, Verletzungen und Todesfällen“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2 offenlegen.

²¹ Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtender Indikator Nr. 12 („Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“) und Anhang II Abschnitte 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/1816 (Benchmark-Verordnung), Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern“.

²² Anhang II Abschnitte 1 und 2 der Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816, Indikator „Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften“.

Umwelt	Erwägungen bei der Angabe von Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul) Gibt das Unternehmen bei der Berichterstattung über seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen unternehmensspezifische Informationen über seine Scope-3-Emissionen an, so stellt es diese zusammen mit den unter B3 – Energie und Treibhausgasemissionen anzugebenden Informationen bereit.	SFDR²³ Benchmark²⁴
Umwelt	C3 – THG-Emissionsreduktionsziel Hat das Unternehmen Ziele zur Reduktion der THG-Emissionen festgelegt, so gibt es diese in absoluten Werten für Scope-1- und Scope-2-Emissionen an. Im Einklang mit den Nummern 50 bis 53 und sofern das Unternehmen Ziele zur Reduktion der Scope-3-Emissionen festgelegt hat, gibt es auch Ziele für seine signifikanten Scope-3-Kategorien an. Insbesondere gibt es Folgendes an: (a) das Zieljahr und den dafür festgelegten Zielwert, (b) das Basisjahr und den Bezugswert für das Basisjahr, (c) die für die Ziele verwendeten Einheiten, (d) den Anteil der Scope-1-, Scope-2- und, falls offengelegt, der Scope-3-Emissionen, auf den sich das Ziel bezieht; (e) eine Auflistung der wesentlichen Maßnahmen, die das Unternehmen zur Erreichung seiner Ziele durchzuführen beabsichtigt. Ist ein Unternehmen in klimaintensiven Sektoren²⁵ tätig und hat einen Übergangsplan für den Klimaschutz angenommen, so kann es Informationen darüber vorlegen, mit denen u. a. erläutert wird, wie der Plan zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beiträgt. Ist ein Unternehmen in klimaintensiven Sektoren tätig und hat keinen Übergangsplan für den Klimaschutz, so gibt es an, ob und gegebenenfalls wann es einen solchen Übergangsplan annehmen wird.	SFDR²⁶ Benchmark²⁷ EBA Säule 3²⁸ Benchmark²⁹

²³ Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtende Indikatoren Nr. 1 und Nr. 2 („THG-Emissionen“; CO₂-Fußabdruck“).

²⁴ Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1816 (Benchmark-Verordnung).

²⁵ Klimaintensive Sektoren sind die Sektoren, die in den NACE-Abschnitten A bis H und im NACE-Abschnitt M gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137) aufgeführt sind.

²⁶ Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“) abgeleitet werden.

²⁷ Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

²⁸ Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission – Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen.

²⁹ Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz) und mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Umwelt	C4 – Klimabedingte Risiken Hat das Unternehmen klimabedingte Gefahren und klimabedingte Übergangsereignisse ermittelt, aus denen sich bei Bruttobetrachtung klimabedingte Risiken für das Unternehmen ergeben, gibt es Folgendes an: (a) eine kurze Beschreibung dieser klimabedingten Gefahren und klimabedingten Übergangsereignisse, (b) wie es die Exposition und Anfälligkeit seiner Vermögenswerte, Tätigkeiten und Wertschöpfungskette gegenüber diesen Gefahren und Übergangsereignissen bewertet hat, (c) die Zeithorizonte etwaiger ermittelter klimabedingter Gefahren und Übergangsereignisse, (d) ob es in Bezug auf klimabedingte Gefahren und Übergangsereignisse Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen hat. Das Unternehmen kann angeben, welche nachteiligen Auswirkungen auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder seine Geschäftstätigkeit sich kurz-, mittel- oder langfristig aus den klimabedingten Risiken ergeben könnten und ob es die Risiken als hoch, mittel oder niedrig einschätzt.	Benchmark³⁰ EBA Säule 3³¹
Soziales	C6 – Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse Das Unternehmen beantwortet folgende Fragen: (a) Verfügt das Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte bei seinen eigenen Arbeitskräften? (JA/NEIN) (b) Falls ja, sind folgende Aspekte abgedeckt: i. Kinderarbeit (JA/NEIN), ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN), iii. Menschenhandel (JA/NEIN), iv. Diskriminierung (JA/NEIN), v. Unfallverhütung (JA/NEIN),	Benchmark³² SFDR³³

³⁰ Anhang II der Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816: Zu berücksichtigende Umweltfaktoren nach zugrunde liegendem Vermögenswert des Referenzwerts.

³¹ EBA Säule 3: Technischer Durchführungsstandard (implementing technical standard – ITS) – Meldebogen 5: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko; EBA Säule 3: ITS – Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten.

³² Diese Informationen tragen zur Deckung des Bedarfs der Referenzwert-Administratoren bei, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen (Indikator „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2).

³³ Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtendem Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1 („Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben“), Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3 („Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen eingerichtet haben“) und Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 („Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik“) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen) abgeleitet werden.

	vi. Sonstiges? (JA/NEIN – falls ja, ausführen). Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden der eigenen Arbeitskräfte? (JA/NEIN)	
Soziales	C7 – Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Das Unternehmen beantwortet folgende Fragen: (a) Sind unter den Arbeitskräften des Unternehmens bestätigte Vorfälle im Zusammenhang mit Folgendem aufgetreten: i. Kinderarbeit (JA/NEIN), ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN), iii. Menschenhandel (JA/NEIN), iv. Diskriminierung (JA/NEIN), v. Sonstiges? (JA/NEIN – falls ja, ausführen). (b) Falls ja, kann das Unternehmen die Maßnahmen beschreiben, die zur Behebung der aufgeführten Vorfälle ergriffen wurden. Sind dem Unternehmen bestätigte Vorfälle bekannt, an denen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher und Endnutzer beteiligt sind? Falls ja, sind Einzelheiten anzugeben.	SFDR³⁴ Benchmark³⁵
Governance	C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren und Ausnahme von EU-Referenzwerten Ist das Unternehmen in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig, so gibt es die entsprechenden Umsatzerlöse in dem/den Sektor(en) an: (a) umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen),	SFDR³⁶ Benchmark³⁷

³⁴ Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtendem und zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und „Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“) abgeleitet werden.

³⁵ Diese Informationen unterstützen den Bedarf der Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

³⁶ Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)“) abgeleitet werden.

³⁷ Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1818 über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel: „Die Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließen alle folgenden Unternehmen von diesen Referenzwerten aus: Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind“ und Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II: „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der Referenzwert-Bestandteile im Sektor der umstrittenen Waffen“.

	(b) Anbau und Produktion von Tabak,	EBA Säule 3 ³⁸ Benchmark ³⁹
	(c) fossile Brennstoffe (Kohle, Erdöl und Erdgas) (d. h. das Unternehmen erzielt Umsatzerlöse aus der Exploration, Förderung, Gewinnung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel, von fossilen Brennstoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates), mit einer Aufschlüsselung der Erlöse aus Kohle, Erdöl und Erdgas,	SFDR ⁴⁰ EBA Säule 3 ⁴¹ Benchmark ⁴²
	(d) Herstellung von Chemikalien, wenn das Unternehmen ein Hersteller von Pestiziden und anderen agrochemischen Erzeugnissen ist.	SFDR ⁴³ EBA Säule 3 ⁴⁴
	Das Unternehmen gibt an, ob es von mit dem Übereinkommen von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist, wie in Anhang II Nummer 177 beschrieben.	EBA Säule 3 ⁴⁵ Benchmark ⁴⁶

³⁸ EBA Säule 3: Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Unternehmen, die Tabakerzeugnisse herstellen und nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind.

³⁹ Diese Informationen tragen zur Deckung des Bedarfs der Referenzwert-Administratoren bei, ESG-Faktoren nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/1818 sowie nach Anhang II der Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816: „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der Referenzwert-Bestandteile im Sektor Tabak“ offenzulegen.

⁴⁰ Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind“) abgeleitet werden.

⁴¹ EBA Säule 3: Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Unternehmen, die im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden tätig sind und nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind.

⁴² Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1818 über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel.

⁴³ Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen“) abgeleitet werden.

⁴⁴ EBA Säule 3: Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Unternehmen, die im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden tätig sind und nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind.

⁴⁵ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen 1: Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel).

⁴⁶ Diese Angabepflicht steht im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Governance	C9 – Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan Verfügt das Unternehmen über ein Leitungsorgan, gibt es das dort bestehende zahlenmäßige Verhältnis der Geschlechter an.	SFDR⁴⁷ / Benchmark⁴⁸
------------	---	---

⁴⁷ Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“)) abgeleitet werden.

⁴⁸ Diese Informationen unterstützen den Bedarf der Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates offenzulegen, wie durch den Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in Leitungsorganen“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2 festgelegt.